

Vereinbarung zum Datenaustausch

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für den elektronischen Datenaustausch von Produktinformationen über die Schnittstelle eswawi. Die Herweck AG (nachfolgend „Herweck“) räumt dem Herweck-Partner das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht an der oben genannten Schnittstelle zwischen seinem ERP-Warenwirtschaftssystem und dem Warenwirtschaftssystem (Alphaplan) der Herweck ein. Bei der Software handelt es sich um ein Produkt eines Dritten (Hersteller), welches von Herweck lizenziert wurde.

§ 2 Leistungen der Herweck AG

Die Schnittstelle wird seitens Herweck zeitlich befristet für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Herweck-Partner erhält die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die Schnittstelle zuzugreifen und deren Funktionalitäten im Rahmen der Bedingungen dieser Vereinbarung zu nutzen.

Herweck stellt über die Schnittstelle lediglich die technische Möglichkeit des Datenaustauschs und/oder bei entsprechender Autorisierung des Herweck-Partners der elektronischen Bestellung zur Verfügung. Für die Aktualität und Richtigkeit der übermittelten Informationen (Produkt- und Preisinformationen) übernimmt Herweck keine Haftung. Ferner dienen die übermittelten Preise ausschließlich der Information und gelten nicht als rechtsverbindliches Angebot. Es gelten die jeweils aktuell gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Herweck AG (<https://www.herweck.de/agb/>).

Die Software verbleibt jederzeit auf dem Server von Herweck. Herweck schuldet nicht die Gewährleistung der Datenverbindung zwischen dem Übergangspunkt und den IT-Systemen des Herweck-Partners. Es obliegt dem Herweck-Partner, die technischen Voraussetzungen zur Empfangnahme der Software am Übergabepunkt und ihrer Nutzung zu schaffen.

Herweck wird Virens Scanner und Firewalls einsetzen, um so unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Herweck-Partners sowie die Übermittlung schädigender Daten, insbesondere Viren, zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Es ist dem Herweck-Partner jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Herweck übernimmt insofern keinerlei Haftung.

Soweit der Herweck-Partner Daten - gleich in welcher Form - an Herweck übermittelt, stellt der Herweck-Partner von diesen Daten Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern her. Für Dateninhalte sowie die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten ist allein der Herweck-Partner verantwortlich.

Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet Herweck keine weiteren Leistungen. Insbesondere ist Herweck nicht zur Erbringung von Installations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und / oder Schulungsleistungen sowie zur Erstellung und Überlassung von Individualprogrammierungen bzw. von Zusatzprogrammen verpflichtet.

Herweck ist für Inhalte, die der Herweck-Partner bereitstellt oder für Inhalte, die sich aus der Nutzung ergeben, nicht verantwortlich.

Herweck haftet nicht für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität sowie Qualität der erzeugten Druckerzeugnisse, die der Herweck-Partner oder dessen Mitarbeiter durch die Anwendung selbst herstellen.

Die in der Schnittstelle dargestellten Artikel werden während der üblichen Geschäftszeiten täglich aktualisiert. Die in der Schnittstelle dargestellten Bestände werden während der üblichen Geschäftszeiten

stündlich aktualisiert. Zwischen zwei Aktualisierungsintervallen können die Bestände von der tatsächlichen Verfügbarkeit abweichen. Sollten angefragte Bestellmengen die Verfügbarkeit übersteigen, wird Herweck den Herweck-Partner informieren.

§ 3 Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte

Herweck räumt dem Herweck-Partner hiermit das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit dieser Vereinbarung beschränkte, entgeltliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Schnittstelle auf dem System des Herweck-Partners im in dieser Vereinbarung eingeräumten Umfang zu nutzen. Bei der Schnittstelle handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Programm. Eigentums- und Copyrightvermerke dürfen weder in der Software noch in der Dokumentation verändert oder entfernt werden. Herweck bleibt Inhaberin aller Rechte an der dem Herweck-Partner überlassenen Software, auch wenn der Herweck-Partner sie nach vorheriger Freigabe verändert oder mit seiner eigenen Software oder derjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen abgestimmten Änderungen oder Verbindungen sowie bei der abgestimmten Erstellung von Kopien bringt der Herweck-Partner einen entsprechenden Urheber- und Eigentumsvermerk an.

Herweck stellt dem Herweck-Partner die Schnittstelle in der vom Hersteller aktuell angebotenen Version zur Verfügung, wenn die Änderung der eingesetzten Software-Version unter Berücksichtigung der Interessen von Herweck für den Vertriebspartnern zumutbar ist. Ein Anspruch des Herweck-Partners auf den Einsatz einer neueren Version als der vertragsgegenständlichen Version besteht jedoch nicht. Herweck ist jedoch berechtigt, bei Neuauflagen (Upgrades) die aktuelle Version durch das Upgrade zu ersetzen, wenn das Upgrade im Wesentlichen denselben Funktionsumfang bietet wie die Version, auf die sich der Nutzungsvertrag bezieht.

Über die Zwecke dieser Vereinbarung hinaus ist der Herweck-Partner nicht berechtigt, die Schnittstellensoftware zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten außerhalb des vereinbarten Herweck-Partnerkreises zugänglich zu machen.

Die zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere Artikelbilder, Produktinformationen, Datenblätter) dürfen nur so lange verwertet werden, wie ein entsprechendes Vertragsverhältnis mit Herweck besteht und Herweck eine Autorisierung seitens des Herstellers hat. Sollten diese Freigaben widerrufen werden, ist der Herweck-Partner verpflichtet, die Darstellung der Bilder auf Verlangen von Herweck sofort zu beenden. Herweck gewährt dem Herweck-Partner die Nutzung der gelieferten Daten zur internen Verwendung und zum Zwecke des Vertriebs und der Vermarktung der von Herweck bezogenen Produkte und Leistungen. Eine Weitergabe, der dem Herweck-Partner zur Verfügung gestellten Daten an Dritte, ist dem Herweck-Partner ausdrücklich untersagt.

Herweck kann keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass alle Daten frei von Rechten Dritter sind. Der Datenempfänger wird an Herweck zu keiner Zeit Ansprüche stellen, die von Dritten gegenüber dem Datenempfänger [z.B. aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, Urheberrecht, etc.) oder unlauterem Wettbewerb, usw.] geltend gemacht werden. Herweck übernimmt auch keine Kosten des Datenempfängers, die zur Abwehr von Ansprüchen oder zur Vermeidung von Folgekosten vom Datenempfänger aufgewandt werden müssen.

Herweck garantiert ebenso keine Virenfreiheit der Daten. Vor Verwendung der Daten sind vom Datenempfänger entsprechende Prüfungen durchzuführen. Herweck kann keine Gewähr für Datenfehler übernehmen. Ebenso übernimmt Herweck keinerlei Gewähr dafür, dass die gelieferte Daten Hard- und/oder Software des Datenempfängers nicht beschädigen.

Bei Verstößen des Herweck-Partners gegen das Urheberrecht an der überlassenen Software und den überlassenen Daten behält sich Herweck das Recht vor, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen und die Software ohne Vorankündigung zu deaktivieren. Jede Nutzung der dem Herweck-Partner auf Grundlage dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Artikeldaten außerhalb dieser Vereinbarung oder einer durch Herweck erteilten Erlaubnis wird mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € pro Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs geahndet. Die

Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt von dieser Vertragsstrafe unberührt. Der Herweck-Partner stellt Herweck von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Der Herweck-Partner darf die Schnittstelle, Logos, Quellcode, Dokumentationen usw. weder anbieten noch verbreiten, insbesondere durch das Betreiben, die Nutzung oder Unterstützung von Tauschbörsen, Download-Services oder Streaming-Diensten. Darüber hinaus ist es dem Herweck-Partner untersagt, entsprechende Links zur Verfügung zu stellen. Herweck ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, entsprechende Prüfungen zu veranlassen.

Der Herweck-Partner darf das Programm oder das dazu gehörende schriftliche Material weder kopieren/vervielfältigen, noch entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte überlassen. Der Herweck-Partner ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu übersetzen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, es sei denn, dass, und nur insoweit wie zwingend anwendbares Recht dies ausdrücklich gestattet. Der Herweck-Partner ist nicht berechtigt, die Software weiter zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen. Weiterhin ist untersagt, das schriftliche Material oder den Quellcode auch nur teilweise zu verändern oder anhand von Material oder Quellcode Software zu erstellen oder erstellen zu lassen. Jede die Rechte des Urhebers und/oder von Herweck beeinträchtigende Handlung ist unzulässig.

Der Herweck-Partner darf das gelieferte Programm nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus darf der Herweck-Partner Kopien der Software oder Teilen hiervon nur zu Sicherungszwecken erstellen.

Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Herweck-Partner Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Herweck-Partner nicht anfertigen.

§ 4 Schutz der Software

Der Herweck-Partner verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Schnittstellenprogramm sowie die Dokumentation durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Bei Anzeichen für einen unbefugten Zugriff oder eine missbräuchliche Verwendung der Schnittstelle, hat der Herweck-Partner Herweck unverzüglich zu informieren.

Für jeden einzelnen Fall, in dem der Herweck-Partner die Nutzung der Schnittstelle durch unberechtigte Dritte schuldhaft ermöglicht, hat er jeweils Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die im Falle des Abschlusses eines Vertrages während der Mindestvertragsdauer für einen einzelnen Nutzer angefallen wäre.

§ 5 Sicherung der Daten

Der Herweck-Partner ist allein verantwortlich für die Sicherung der Daten. Der Herweck-Partner wird insbesondere die an Herweck übermittelten Daten und Inhalte regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich, sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten die Wiederherstellung derselben zu gewährleisten.

§ 6 Verfügbarkeit der Software

Herweck gewährleistet eine durchschnittliche Verfügbarkeit der Schnittstelle von 95 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Anwendung aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von Herweck liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), nicht verfügbar ist. Für Ausfallzeiten aufgrund von gestörten Leitungsverfügbarkeiten übernimmt Herweck keine Haftung.

Der Herweck-Partner ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Schnittstelle unverzüglich und so präzise wie möglich beim Herweck anzuzeigen. Unterlässt der Herweck-Partner diese Mitwirkung, gilt § 536c BGB entsprechend.

§ 7 Vergütung, Zahlungsbedingungen

Für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software hat der Herweck-Partner eine einmalige Einrichtungspauschale sowie ab dem 2. Nutzungsjahr eine jährliche Softwarepflegegebühr an Herweck zu zahlen. Die aktuelle Preisliste wird dem Herweck-Partner vor der Freischaltung des Dienstes angezeigt.

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Der Herweck-Partner hat die Nutzung der Schnittstelle unter den ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten und etwaige mit dem Programm an Herweck übermittelte Aufträge auch dann zu vergüten, wenn sie durch unbefugte Dritte erfolgt. Die Vergütungspflicht besteht insbesondere dann, wenn der Herweck-Partner einen begründeten Verdacht hatte, dass die Zugangsdaten Dritten bekannt geworden sind, und er Herweck hiervon nicht unverzüglich informiert hat.

Herweck ist dazu berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Herweck-Partner mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat eine Anpassung der Entgelte vorzunehmen, sofern diese für den Herweck-Partner zumutbar ist. Voraussetzung und Gründe für eine solche Leistungsänderung sind insbesondere der technische Fortschritt und die Weiterentwicklung der Software. Die Änderung erfolgt in der Art und in dem Ausmaß, wie der Umfang und die Leistungsfähigkeit der Software geändert werden. Will der Herweck-Partner den Vertrag nicht zu den geänderten Tarifen fortführen, ist er zur außerordentlichen, schriftlichen Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Änderungszeitpunkt berechtigt.

§ 8 Mängelansprüche/Supportleistungen

Herweck haftet für Mängel der Vertragsleistungen. Ansprüche nach § 536a BGB, insbesondere die verschuldensunabhängige Garantiehaftung und das Selbstvornehmerecht betreffen, sind ausgeschlossen.

Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Software nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Unerhebliche Abweichungen stellen keinen Mangel dar. Ebenso sind Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung der Software unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder einer nicht vereinbarten Systemumgebung beruhen. Der Herweck-Partner ist verpflichtet, Herweck unverzüglich schriftlich (per E-Mail) von auftretenden Mängeln zu unterrichten.

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 1 Jahr. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Herweck.

Herweck übernimmt die Supportleistungen, soweit ihr dies technisch und mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Anderenfalls wird Herweck versuchen das Problem über den Hersteller zu lösen. In diesem

Fall wird seitens Herweck jedoch nicht garantiert, dass dies zum Erfolg führt. Zu den Supportleistungen gehören: Die Beseitigung von Fehlern an der Software/Schnittstelle, die telefonische Beratung des Herweck-Partners in Fragen, die sich für ihn bei der Nutzung der Schnittstelle ergeben (Montag bis Freitag, außer an bundeseinheitlichen und saarländischen Feiertagen, von 09.00 bis 17.00 Uhr) sowie Fehleranalyse per Fernwartung (Breitband-Internetanschluss vorausgesetzt). Dies setzt voraus, dass der Herweck-Partner Herweck den auftretenden Fehler unverzüglich mitteilt und das Recht auf Zugang zu seinen betroffenen Systemen einräumt, damit Herweck die Supportleistungen erbringen kann. Der Herweck-Partner hat Herweck ferner bei der Fehlersuche bestmöglich zu unterstützen und entsprechende Unterlagen/Berichte vorzulegen.

Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Änderungen an der Software seitens des Herweck-Partners, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Aufgabe von Herweck. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht von Herweck zu vertretenen Einwirkungen verursacht werden. Diese und darüberhinausgehende Leistungen können zusätzlich auf der Basis von Serviceaufträgen gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

Upgrades oder Erweiterungen sind nach jeweiligem Angebot kostenpflichtig.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Leistung wird durch Herweck außer den in dieser Zusatzvereinbarung enthaltenen Garantien oder Verpflichtungen ohne Gewähr bereitgestellt, ohne Garantie oder Verpflichtung jedweder Art. Der Dienst kann jeder Zeit ohne weitere Erklärung beschränkt oder eingestellt werden.

Herweck haftet gegenüber dem Vertriebspartner nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt nicht, soweit wesentliche Pflichten des Vertrags durch Herweck verletzt werden.

Wesentlichen Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Herweck bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden bzw. einem Verlust von Daten, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Verletzt Herweck fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, haftet Herweck nur für den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

Etwaige Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren möglichem Eintritt bei Auftragserteilung, nach den Herweck damals bekannten Umständen, vernünftigerweise zu rechnen war. Unabhängig davon wird die Haftung auf den Betrag der bereits geleisteten monatlichen Gebühren beschränkt.

Bei Eintreten von Umständen höherer Gewalt, ist Herweck von der Verpflichtung zur Leistung aus dieser Vereinbarung befreit. Als Umstände höherer Gewalt gelten z.B. Kriege, Streiks, Unruhen, Enteignung, Sturm, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von Herweck nicht zu vertretende Umstände (insbesondere Wassereintritte, Stromausfälle und Unterbrechung oder Zerstörung Daten führender Leitungen).

Der Herweck-Partner verpflichtet sich dazu, Herweck von allen Ansprüchen, Forderungen, Schadenersatzforderungen oder sonstigen Verlusten, einschließlich aller angemessenen Rechtsanwaltskosten, schadlos zu halten und freizustellen, die von Dritten geltend gemacht werden und darauf zurückzuführen sind, dass der Herweck-Partner die Schnittstelle rechtswidrig nutzt oder schuldhaft gegen die vorliegende Vereinbarung verstößt.

§ 10 Inkrafttreten/Vereinbarungsdauer/Kündigung

Durch Anklicken des „Jetzt-Registrieren“-Buttons stellt der Herweck-Partner bei Herweck eine Registrierungsanfrage zum elektronischen Datenaustausch via Schnittstelle eswawi. Gleichzeitig bestätigt der Herweck-Partner durch seine Registrierungsanfrage, dass er diese Vereinbarung gelesen und akzeptiert hat. Mit Freischaltung des Herweck-Partners seitens Herweck tritt die Vereinbarung zum elektronischen Datenaustausch in Kraft. Die Laufzeit der Vereinbarung erstreckt sich zunächst auf 12 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, falls sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird. Ferner können die Parteien die Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.

Der Herweck-Partner darf nach Beendigung dieser Vereinbarung die Schnittstelle nicht weiterbenutzen. Herweck wird die Nutzungsmöglichkeiten der Schnittstelle ab dem Beendigungszeitpunkt sperren und gegebenenfalls übermittelte Daten löschen. Der Herweck-Partner muss die Sicherung seiner Geschäftsbelege, für die gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, deshalb vor dem Beendigungszeitpunkt vornehmen.

§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit

a) Geheimhaltungspflicht

Sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Herweck, zu denen der Herweck-Partner im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Zugang erhalten, sind unbefristet geheim zu halten. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses Vertrages sind alle Dokumente, Unterlagen, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern und sonstige Informationen und Angaben, die Herweck dem Herweck-Partner– einschließlich dessen Arbeitnehmern, Beratern oder sonstigen eingeschalteten Erfüllungsgehilfen – offenlegt und die als vertraulich gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulich sind. Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ erstreckt sich auch auf den Abschluss und den Inhalt dieses Vertrages und die Verhandlungen der Parteien.

Der Herweck-Partner verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen der Herweck dauerhaft geheim zu halten und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Herweck ganz oder teilweise Dritten mitzuteilen, zugänglich oder anderweitig bekannt zu machen. Der Herweck-Partner wird alle Unterlagen, Informationen und Daten, die er zur Durchführung dieser Vereinbarung erhalten hat und die ihm als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieser Vereinbarung verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.

Der Herweck-Partner ist berechtigt, seinen Arbeitnehmern, Beratern oder sonstigen von ihm eingeschalteten Erfüllungsgehilfen Vertrauliche Informationen zugänglich oder anderweitig bekannt zu machen, sofern und soweit dies zum Zweck dieses Vertrages zwingend erforderlich ist. Diese Personen müssen entweder aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sein oder im Umfang der Regelung in diesen Nutzungsbedingungen verpflichtet werden.

Eine Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dieser Ziffer besteht nicht, sofern und soweit der Herweck-Partner gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, die vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder dem Herweck-Partner bereits vor deren Offenlegung bekannt waren.

Der Herweck-Partner wird auf Verlangen von Herweck alle Vertraulichen Informationen der Herweck (einschließlich sämtlicher davon gefertigter Kopien, Abschriften, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern und sonstigen Vervielfältigungen sowie Auswertungen Vertraulicher Informationen) sofort an Herweck herausgeben bzw. deren Herausgabe sicherstellen oder diese nachweislich vernichten bzw. löschen.

b) Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Der Herweck-Partner wird die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und

seine im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Herweck-Partner selbst oder durch Herweck personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, und stellt im Falle eines Verstoßes Herweck von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Es wird klargestellt, dass der Herweck-Partner sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“ bleibt (§ 11 BDSG). Der Herweck-Partner ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen Herweck-Partnerspezifischen Daten (eingegebene, verarbeitete, gespeicherte, ausgegebene Daten) allein berechtigt. Herweck nimmt keinerlei Kontrolle der für den Herweck-Partner gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Herweck-Partner.

Herweck ist berechtigt, die Daten des Herweck-Partners (z.B. zur Einhaltung von gesetzlichen Löschungs- und Sperrungspflichten) und im Rahmen dieses Vertrages zu verarbeiten, zu nutzen und/oder zu löschen.

Herweck unterrichtet hiermit den Herweck-Partner über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zur Vertragsdurchführung, insbesondere auch zu folgenden Zwecken:

- zum Aufdecken sowie Unterbinden einer rechtswidrigen Inanspruchnahme oder zur Durchsetzung der Ansprüche gegenüber dem Herweck-Partner
- um die Inanspruchnahme der vereinbarten Dienste zu ermöglichen und abzurechnen
- Bestands- und Verbindungsdaten zum Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen von Störungen und Fehlern
- Prüfungen über das Kreditlimit des Herweck-Partners
- Weitergabe an Hersteller oder ggfls. dessen Dienstleister zum Zwecke der Realisierung der Supportleistungen

Der Herweck-Partner ist damit einverstanden, dass seine Daten zu diesen Zwecken von Herweck erhoben, verarbeitet, gespeichert, genutzt und weitergegeben werden.

§ 12 Sonstiges

Gerichtsstand ist der Sitz der Herweck AG.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Die Regelung des § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen.